

# Rechte und Pflichten von Übungsleitern

# Agenda

- Anforderungen an den Übungsleiter
- Grundlagen des Vereinsrechts
- Fürsorge- und Aufsichtspflicht von ÜL
- Haftung und Versicherung von ÜL
- Datenschutz

# Anforderungen des Übungsleiters

## soziale Fähigkeiten

- Einfühlungsvermögen
- Ansprechpartner
- Umgang mit Gruppen
- situationsangepasstes Sozialverhalten
- Auftreten in der Öffentlichkeit

## personelle Fähigkeiten

- Führen und Motivieren
- Organisationsfähigkeit
- verständliche Ausdrucksweise
- situations- und gruppenangepasste Ausdrucksweise



## Anforderungen an Übungsleiter/Trainer

## fachlich/methodische Fähigkeiten

- Wissen und Können in der Sportart, im Gesundheitssport u. ä.
- Anpassung der Methodik an die Zielgruppe
- Kenntnisse zum Aufbau und der Gestaltung von Übungseinheiten
- Gestaltung der Lernprozesse

## sachliche Fähigkeiten

- eigene motorische und soziale Erfahrungen im Sport
- Erfahrungen im Vereinsleben
- Kenntnisse vereinsübergreifender Bedingungen, z.B. Zusammenarbeit mit Kommune oder Sponsoren

# Vereinsrecht

- Was ist ein Verein?
- Welche Ziele hat ein Verein?
- Welche Probleme hat ein Verein?

# Vereinsrecht

Gesetzliche Legitimation  
für Vereinsgründung?

# Vereinsrecht

## → Grundsatz der Vereinigungsfreiheit

### Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz:

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen

- ☑ Vereinsautonomie
- ☑ Satzungsautonomie

### Bundesverfassungsgericht:

Die Selbstbestimmung über die **eigene Organisation**, das **Verfahren der internen Willensbildung** und die **Führung der Vereinsgeschäfte** sind wesentliche Prinzipien der Garantie des Grundgesetzes.

# Vereinsrecht

Was ist ein Verein?

# Vereinsrecht

## Was ist ein Verein?

§ 2 Vereinsgesetz:

„...jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längeren Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

# Definition Verein I

## 5 konstitutive Merkmale (Heinemann & Horch)

- (1) Freiwillige Mitgliedschaft
- (2) Orientierung an den Interessen der Mitglieder
- (3) Demokratische Entscheidungsstrukturen
- (4) Ehrenamtliche Mitarbeit
- (5) Autonomie

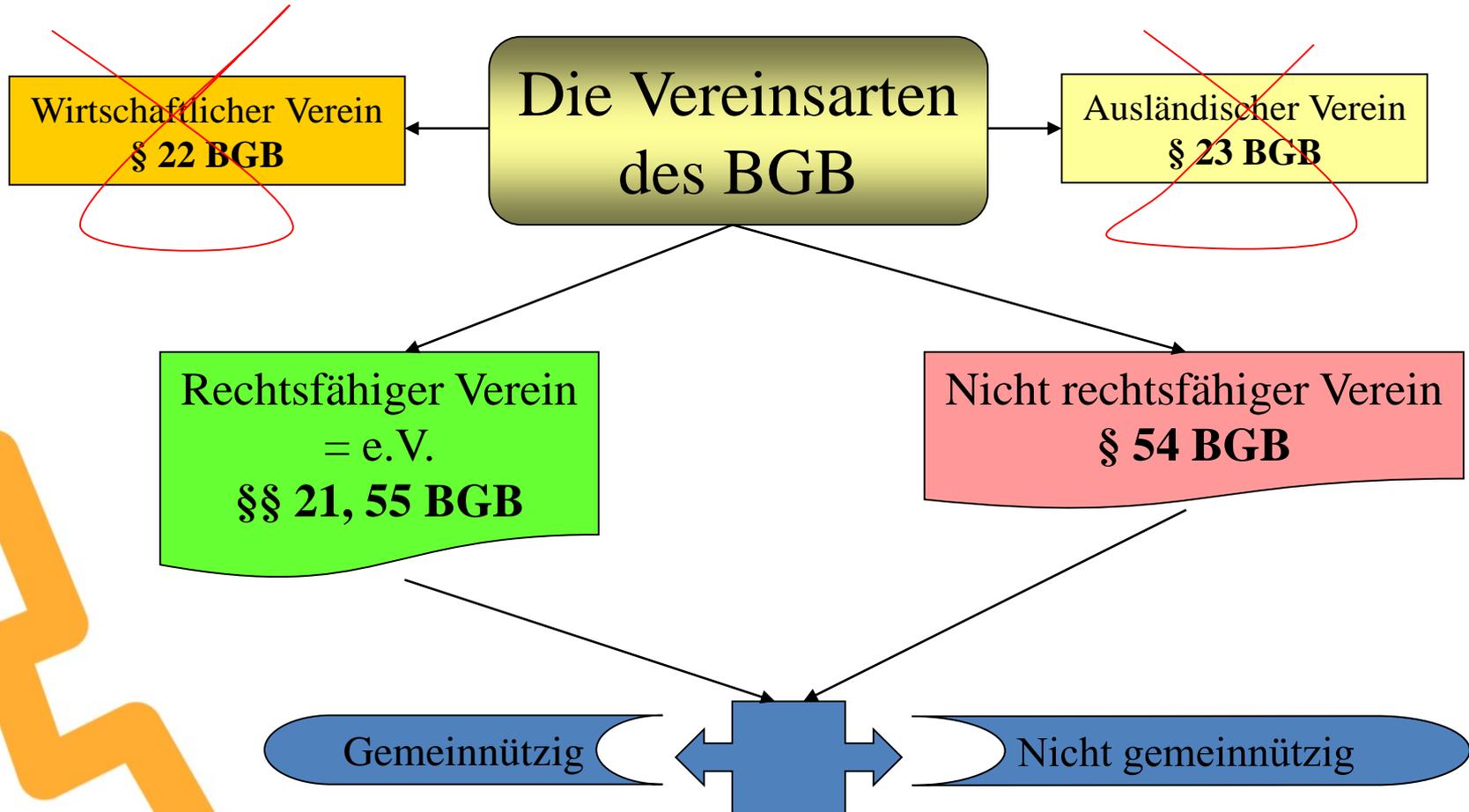
# Definition Verein II

Kennzeichen e.V.:

- Mitglieder / Mitgliederwechsel
- Organe: Vorstand und MV
- Verein haftet
- Vereinsvermögen
- Satzung
- Auf Dauer angelegt

# Vereinsrecht

Das BGB kennt 4 verschiedene Vereinsarten:



# Vereinsrecht

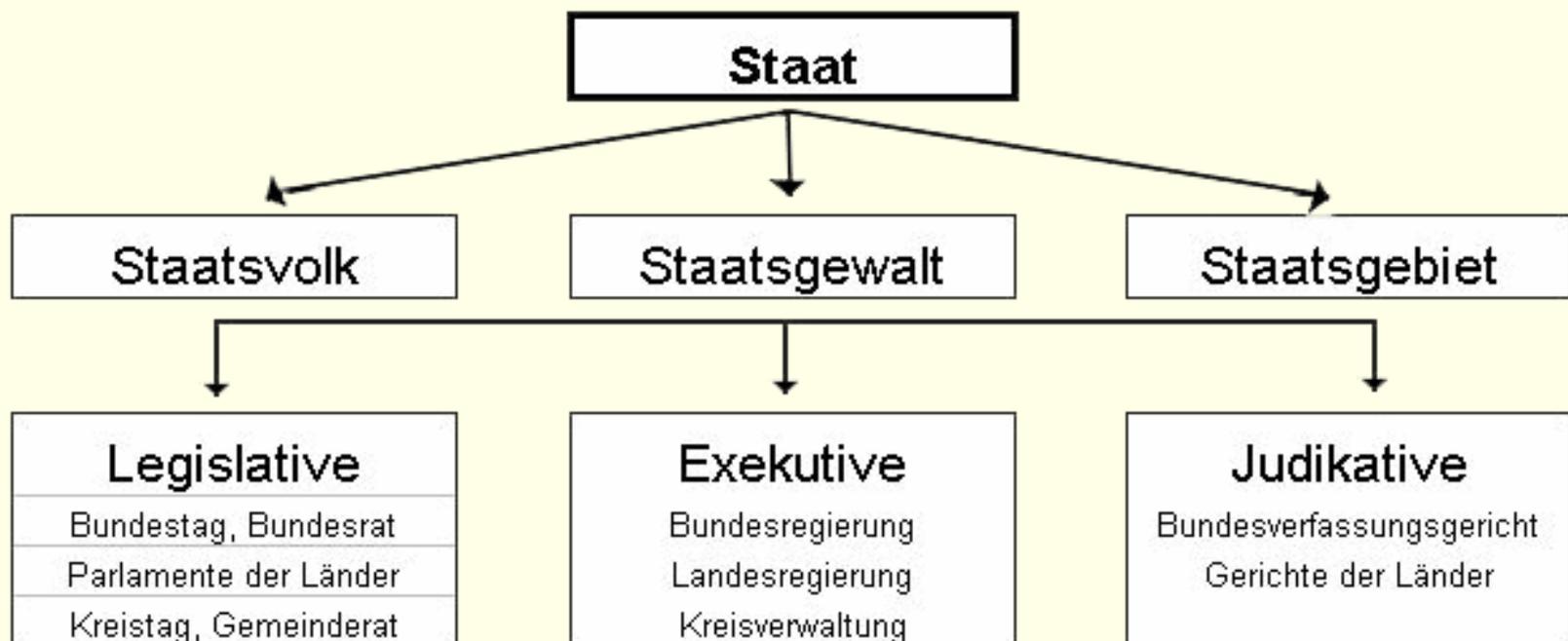
- Grundlage im Gesetz: § 21 BGB
- Es muss ein ideeller Zweck verfolgt werden
- Eintragung im Vereinsregister
- Folge: der e.V. ist rechtsfähig und damit eine juristische Person
- Also: der e.V. ist als Rechtsperson Träger von Rechten und Pflichten und kann eigenständig handeln und im Rechtsgeschäftsverkehr auftreten
- Es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung - der e.V. haftet mit seinem Vereinsvermögen
- Vorteile des e.V.?

# Gründung eines Vereins

- Gründungsversammlung mit mindestens 7 Personen

Beschlüsse die zu fassen sind:

- Verein gegründet
- dass Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll
- Satzung
- Vorstandsmitglieder
- Antrag auf Gemeinnützigkeit



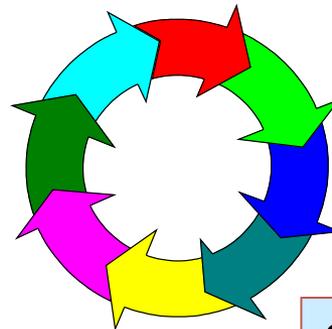
Verfassung GG § 1-19

# Vereinsrecht für ÜL – die Satzung

Gründung eines e.V.  
und Eintragung im VReg

Satzung regelt Zusammenleben  
und Rechte und Pflichten der  
Mitglieder

Satzung steuert Abläufe und  
Entscheidungen im e.V.



Satzung ist maßgeblich für  
die Besteuerung des e.V.

Satzung legt Aufbau, Organisation  
und künftige Entwicklungen  
des e.V. fest

Satzung regelt Auflösung  
des e.V.

# Woraus ergibt sich der „Pflichtinhalt“ einer Satzung?

Was muss unbedingt in der Satzung geregelt werden ?  
= Pflicht

**BGB-Vereinsrecht**  
§§ 21 - 79 BGB

Registergericht

**Kern:**  
Mindestinhalt nach **§ 60 BGB**  
+ sonstige „Pflichtbausteine“

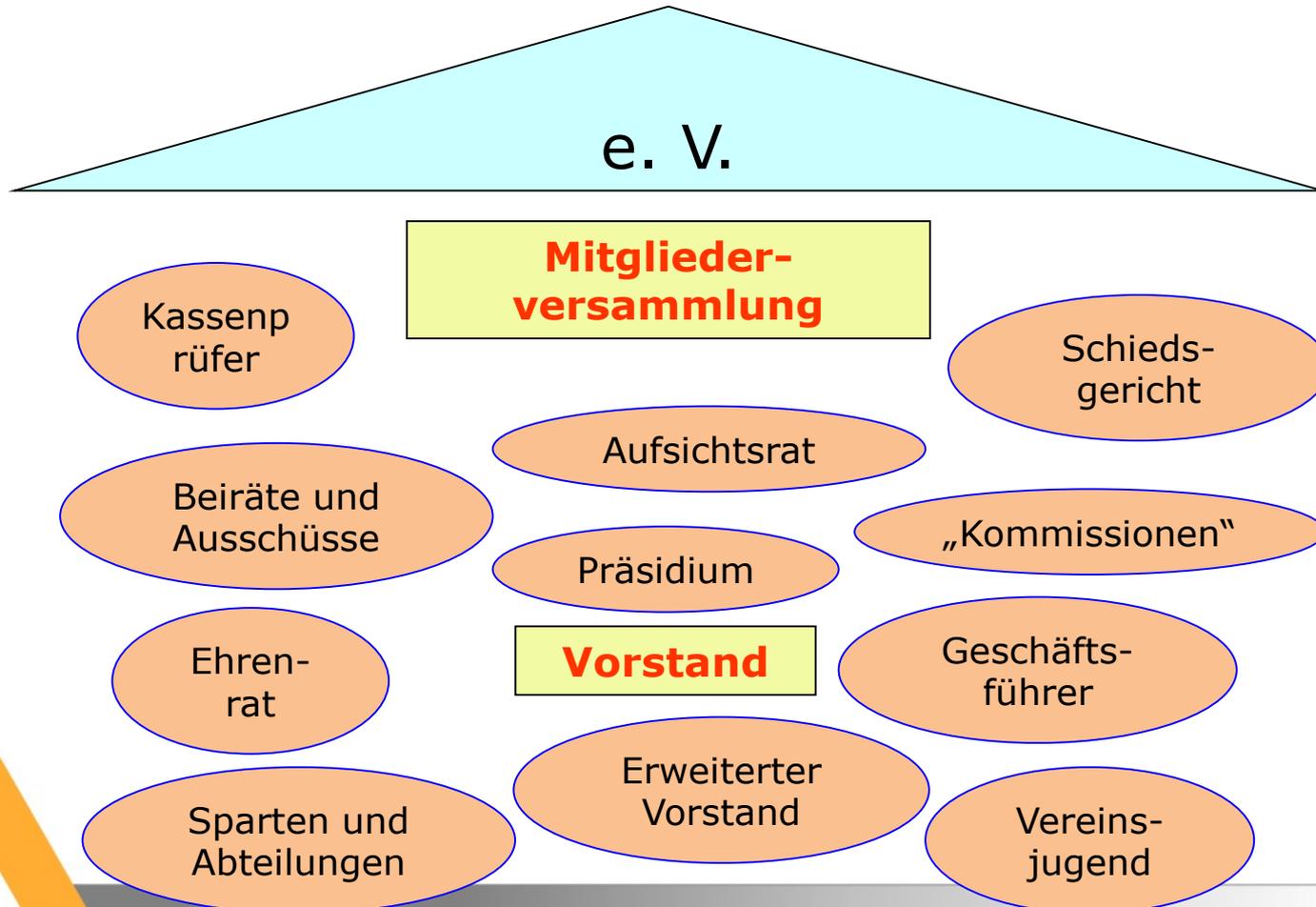
**Abgabenordnung (AO)**  
→ **Gemeinnützigkeit**  
§§ 51 ff. AO

Finanzamt

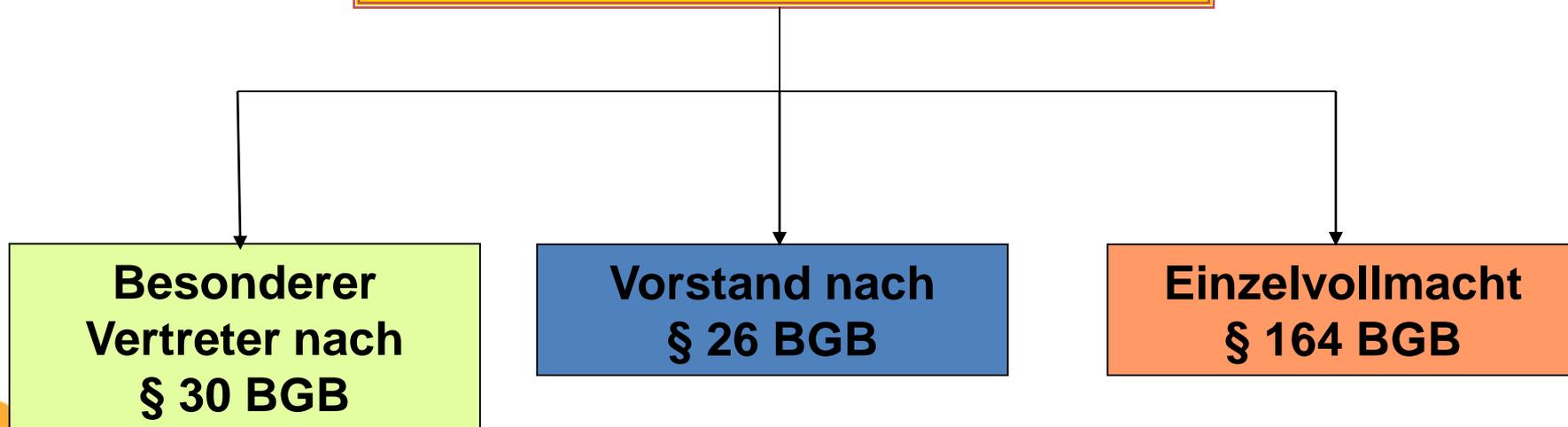
**Anforderungen an die Gemeinnützigkeit:**  
§ 60 Abs. 1 AO  
+  
Anlage 1 = „Steuermustersatzung“  
Pflicht seit 1.1.2009

# Die Vereinsorgane

Neben den Pflichtorganen kann der Verein aufgrund seiner Organisationsentscheidungen weitere Organe und Gremien haben (fakultative Organe)



## Vertretung des Vereins durch wen ?



# Der Vorstand

Grundlage:  
§ 26 BGB

- (1) <sup>1</sup> Der Verein muss einen Vorstand haben. <sup>2</sup> Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup> Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die **Satzung** mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup> Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. <sup>2</sup> Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Was regelt die Vereinssatzung zum Vorstand ?

Was ist im Vereinsregister eingetragen ?

# Der Vorstand

## Zusammensetzung des Vorstands nach § 26 BGB

- Mindest- und Höchstanzahl
- Personalunion
- Nachbesetzungsklausel
- Übergangsklausel

**Achtung:** Vorstand § 26 BGB vs.  
Präsidium/erweiterter Vorstand

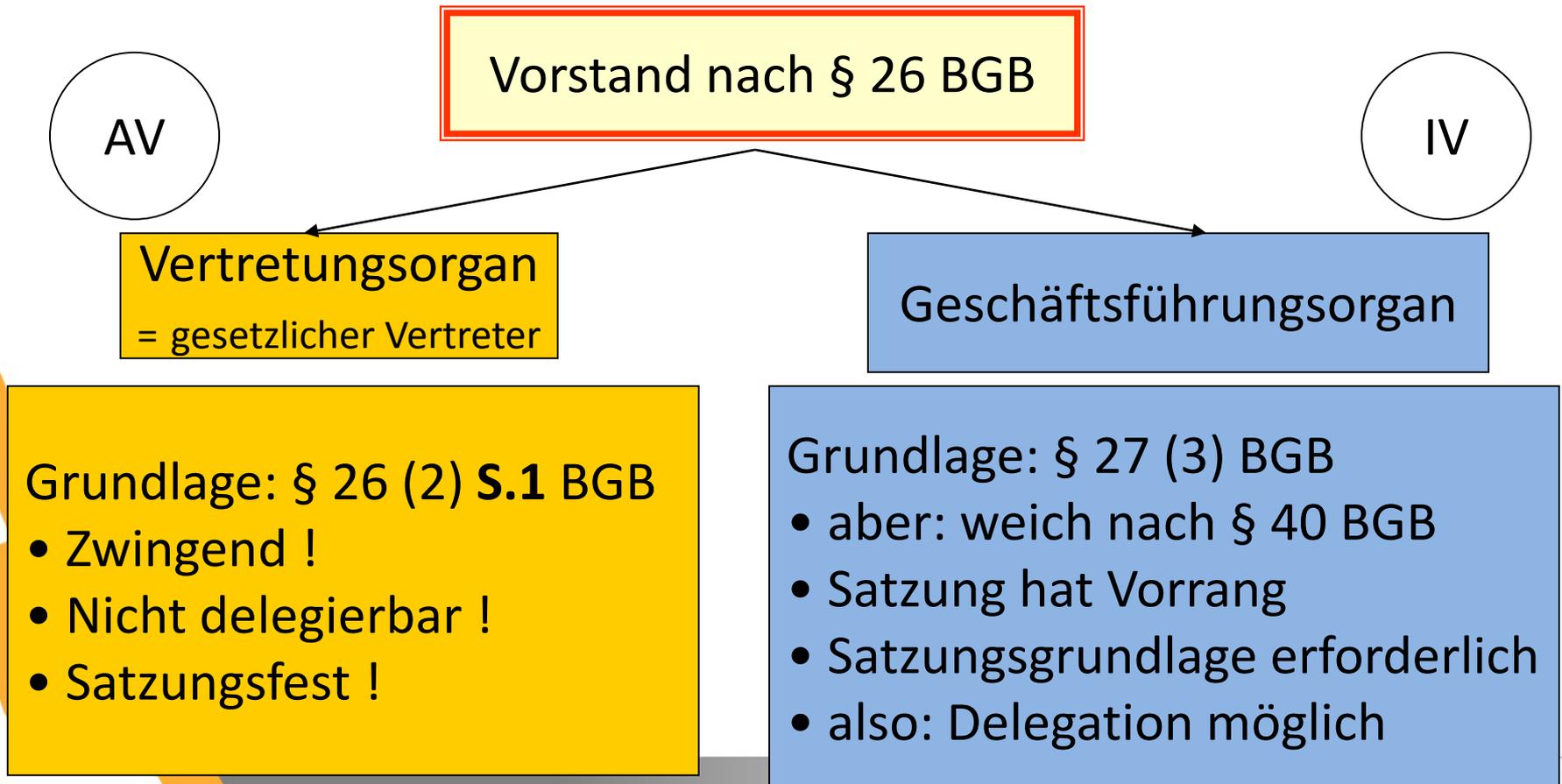
# Der Vorstand

## Vorstandswechsel

- Vorstandsänderung tritt sofort mit Annahme der Wahl in Kraft
- Rücktritt jederzeit möglich (Ausnahme: Rücktritt zur Unzeit)
- Eintragung bzw. Löschung im Vereinsregister notwendig
- Nachbesetzung (Kooptierung) in Satzung regeln

# Der Vorstand

Der § 26 BGB-Vorstand hat zwei Standbeine !



# Der Vorstand

1. Vorstand nach § 26 BGB = Geschäftsführer des Vereins
2. Wie sind die Aufgaben im Vorstand verteilt → Satzungsgrundlage!  
**Beispiele:**
  - + Wer ist für die steuerlichen Angelegenheiten zuständig?
  - + Wer erstellt die Steuererklärungen?
  - + Wer übt die Arbeitgeberfunktion im Verein aus?
  - + Wer ist für die Finanzen zuständig?
3. Wenn nichts geregelt ist → Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung
4. Gegensatz → **Ressortprinzip**
5. **Haftungsfolgen** für die Vorstandsmitglieder bedenken!

# Mitgliederversammlung

Der Gesetzgeber hat bei der Mitgliederversammlung eine wichtige Unterscheidung getroffen

Unterscheide bei der  
Mitgliederversammlung  
zwischen...

...dem  
**Organ**  
„Mitgliederversammlung“

- im Kern nicht disponibel!
- Kernaufgaben unentziehbar
- § 27 BGB: Bestellung Vorstand
- § 36 BGB: Einberufungspflicht
- § 37 BGB: Minderheitenschutz
- § 41 BGB: Vereinsauflösung

...dem  
**Verfahrensmodus der  
Versammlung der Mitglieder**

- Grundlage: § 32 BGB
- Disponibel: § 40 BGB
- Vorrang der Satzung!

# Mitgliederversammlung

## § 32 BGB. Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

### Absatz (1)

#### Satz 1

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

#### Satz 2

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

#### Satz 3

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zahl **der abgegebenen Stimmen**.

### Absatz (2)

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

# Mitgliederversammlung

Was muss bei der Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung beachtet werden ?

- Satzungsvorschriften bei der Ladung beachten
  - Form
  - Frist
  - Zuständigkeit
- Alle Mitglieder müssen nachweisbar geladen werden
- Entscheidend ist die Tagesordnung und die Formulierung der TOP
  - Den TOP „Anträge und Verschiedenes“ gibt es nicht!
  - Verstoß gegen § 32 Abs.1 S.2 BGB!

# Mitgliederversammlung

## Teilnahme- und Stimmberechtigung

- **Grundsätze:**
    - Alle Mitglieder müssen zur MV eingeladen werden (**Teilnahmerecht**)
    - **Antragsberechtigt** sind ebenfalls alle Mitglieder
    - **Rederecht** haben alle Mitglieder
    - **Stimmrecht** haben grundsätzlich alle Mitglieder.
  - **Minderjährige?**
    - Geschäftsunfähige?
    - Beschränkt Geschäftsfähige?
- **Satzung ist maßgebend!**

# Mitgliedschaften

## 1. Arten der Mitgliedschaft

- + ordentliche Mitglieder
- + außerordentliche Mitglieder (fördernde, Probe-Passive/Ehrenmitglieder): Satzungsgrundlage!
- + Problem: minderjährige Mitglieder

## 2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Satzungsgrundlage erforderlich!
- Einvernehmliche Beendigung möglich?

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- nur über Satzungsgrundlage
- nicht: Aufnahmeantrag

# Mitgliedschaften

## Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- Teilnahmerecht an MV
- Stimmrecht in MV
- Minderheitenrecht
- Antragsrecht
- Wahlrecht

→ Kann nur in Satzung geregelt werden. Regelungen in Vereinsordnungen sind unzulässig

# Mitgliedschaften

## Minderjährige im Verein

- geschäftsunfähige (§ 104 Nr. 1 BGB) < 7 Jahre
  - Beschränkt geschäftsfähige (§ 106 BGB) 7 – 17 Jahre
  - Volljährige (§ 2 BGB) ab 18 Jahre
- Es sollte Satzungsregelungen zum Stimm- und Wahlrecht bei Minderjährigen Mitgliedern geben, ansonsten gelten gesetzliche Regelungen (Vertretung durch Erziehungsberechtigte)
- Aber:** Teilnahme- und Antrags-/Rederecht in MV kann nicht eingeschränkt werden

# Mitgliedsbeiträge

## 1. Arten der Beiträge

- + Satzungsgrundlage!
- + keine „Flucht“ in die Beitragsordnung

## 2. Höhe der Beiträge

- Ausnahme: Umlage
- kann in Beitragsordnung erfolgen

## 3. Zuständigkeiten und Festsetzungskompetenz?

- Satzungsgrundlage

# Mitgliedsbeiträge

## Satzungsgrundlage erforderlich

- § 58 Nr. 2 BGB „Ob“ und „Welche“ Beiträge sind zu zahlen
- Beiträge im engeren Sinne → Geldleistung
- Beiträge im weiteren Sinne → Arbeitsstunden, Teilnahmepflichten
- Sonderform UMLAGEN

# Mitgliedsbeiträge

## 1. Was sind Umlagen?

- Beiträge im engeren Sinn
- Geldleistung
- Umlage ist Sonderfall und geht über die reguläre Beitragsschuld hinaus:
  - außergewöhnlicher Finanzbedarf
  - nur einmalig
- ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich
- Obergrenze muss in Satzung festgelegt sein

# Wichtige Ansprechpartner für ÜL

- vereinsintern (Vorstand, Abteilungsleiter, ...)
- DRV
- Fachverbände
- VBG
- GEMA
- Eltern

# Arbeitsrecht für ÜL

ÜL als ehrenamtlich nebenberuflich Tätiger

- ÜL-Vertrag = Arbeitsvertrag mit Rechten und Pflichten für ÜL und Verein
- Wer ist weisungsbefugt?
- Rechts- und Vertretungsbefugnis des ÜL (Annahme Kündigungen, Aufnahme, Einkäufe, ...)
- Ehrenkodex

# Steuerrecht für ÜL

- Aufwandsentschädigungen für ÜL sind Einnahmen und müssen beim Finanzamt angegeben werden

aber

- sind gemäß § 26 EStG in Höhe von bis zu 2.400,00 EUR (bzw. 200,- EUR pro Monat) steuerfrei

# Aufsichtspflicht

- Zweck/ Ziel

- die Minderjährigen selbst vor Schaden bewahren
- Dritte vor Schädigungen durch Minderjährige schützen

# Aufsichtspflicht

- Wer ist gesetzlicher Vertreter?
- Wann und wie wird die gesetzliche Vertretung abgegeben?
- Was ist zu beachten?
- Verkehrssicherungspflicht beachten!

# Übertragung der Aufsichtspflicht

**Gesetzlicher Vertreter**

Übernahme der Aufsichtspflicht

Mitgliedsantrag

**Verein**

Übertragung der Aufsichtspflicht

ÜL-Vertrag

**Jugendleiter, Übungsleiter, Betreuer**  
*(Erfüllungsgehilfen)*

# Merkmale der Aufsichtspflicht

- **Personen der Gruppe:** Alter, Eigenart, Charakter, körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand, Verhaltensauffälligkeiten
- **Gruppenverhalten:** Gruppengröße, Bekanntheitsgrad, Zeit des Bestehens
- **Gefährlichkeit der Beschäftigung:** Art der Spiele, Art der Spielgeräte, Ausflüge
- **Örtliche Umgebung:** Abgeschlossenheit des Geländes, Spielplatz
- **Jugendleiter, Übungsleiter:** Kenntnisse und Fähigkeiten, pädagogische Erfahrung
- **Verhältnis zur Gruppe:** Führungsstil, Dauer des Bestehens, Gruppengröße

# Grundsätze Erfüllung Aufsichtspflicht

- Belehrung unter Zeugen
- Wiederholung der Belehrung
- Kontrolle
- notwendiges Eingreifen bei Missachtung der Spielregeln

→ **kontinuierlich** → **aktiv** → **präventiv**

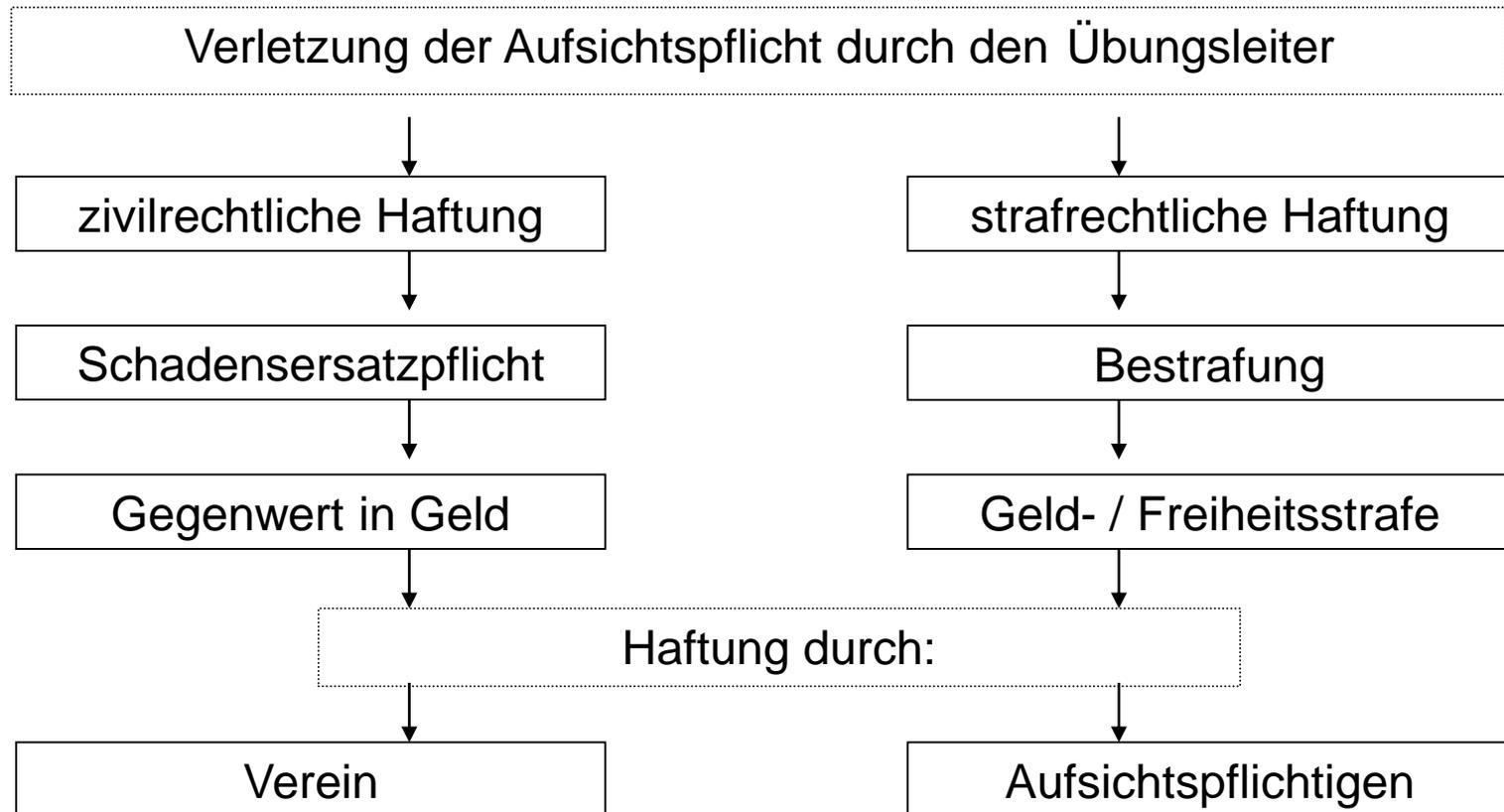
# Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

## Leitfragen

Was hätten verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter abzuwenden?

Hat der Aufsichtspflichtige im konkreten Fall eine ausreichende Aufsicht geführt?

# Konsequenzen Verletzung Aufsichtspflicht



*Ausnahme: grob fahrlässig und vorsätzlich*

# Verantwortung Vereinsvorstand

- verantwortungsbewusste Auswahl des Personals
- Ausbildung und Qualifikation des Personals
- Fürsorge gegenüber dem Personal
- Kontrolle und Begleitung des Personals

Gilt für **hauptamtliches** und **ehrenamtliches** Personal, welches mit der Ausbildung und Betreuung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, betraut ist.

# Aufgaben des Übungseiters

- Verkehrssicherungspflicht beachten!
- Schlüsselvollmacht
- Hausrecht ausüben

# Fragen

## 1. Wo fängt die Aufsichtspflicht des ÜL an und wo hört sie auf?

Sie beginnt in der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage beziehungsweise am Treffpunkt, zum Beispiel vor dem Eingang. Der Verein/ÜL sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen (wann, wo, an wen werden Kinder übergeben), zum Beispiel: „Ihr übergebt die Kinder, ich übergebe sie euch wieder“. Das ist wichtig, denn oft lassen die Eltern Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“ und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der ÜL sich verspätet oder die Stunde ausfällt.

# Fragen

## 2. Wie viele Kinder darf ein ÜL betreuen?

So viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter- und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem ÜL sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

# Fragen

## 3. Muss der ÜL Vereinsmitglied sein? Welche Qualifikation ist notwendig?

Nein! Er darf sogar in verschiedenen Vereinen gleichzeitig tätig werden, ohne jeweils Vereinsmitglied zu sein.

Qualifikation, welche für die Ausübung des Sportangebotes nötig ist und vom Auftraggeber/ Verein gefordert ist. Lizenzen, wie zum Beispiel die ÜL- Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenen Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten des Lizenzinhabers gibt.

# Fragen

## 4. Kinder werden vom Training nicht abgeholt, muss der ÜL warten?

Ja! Der ÜL ist verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben. Dies bedeutet, dass er einen angemessenen Zeitraum mit dem Kind warten muss, wenn sich die Eltern verspäten. Es sei denn, dass andere Vereinbarungen (am besten schriftlich) mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Ist auch nach erheblichen Bemühungen (zum Beispiel Telefonaten) kein Erziehungsberechtigter zu erreichen, ist nichts über den Verbleib der Eltern bekannt, müsste der ÜL ein Kind von unter zwölf Jahren in „öffentliche Obhut“ – Polizei, Feuerwehr oder Jugendamt – übergeben. Über zwölf Jahren ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes zu treffen.

# Fragen

## 5. Darf der ÜL vor Ende der Übungsstunde nach Hause schicken?

Nein, wenn sie unter zwölf Jahren sind und bisher immer abgeholt wurden. Bei über Zwölfjährigen ist ein Nachhause schicken nur im Notfall – und wenn das „Nachhausekommen“ gesichert ist – möglich. Ein Indiz für die Fähigkeit zur verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ist zum Beispiel der alleinige Weg zur Schule oder zur Übungsstunde. Eine rechtzeitige Information über die Möglichkeit an die Eltern ist notwendig. Der verantwortliche ÜL darf die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen (zum Beispiel Begleitung sicherstellen).

# Fragen

## 6. Darf der ÜL die Kinder nach Hause bringen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel wenn die Eltern ihr Kind nicht abholen können. In diesem Fall sollte an der Sportstätte ein Hinweis (schriftlich oder mündlich) hinterlassen werden, damit die Eltern, falls sie doch noch kommen, ihr Kind nicht vermissen. Die Aufsichtspflicht gegenüber der Gruppe der anderen Kinder ist unbedingt abzusichern (Vertretung!). Falls das Kind mit dem Auto mitgenommen werden soll, muss dieses entsprechen ausgerüstet sein (Kindersitz, Vorgaben STVO). Außerdem sollte vorab eine generelle Vereinbarung für diesen Fall mit den Eltern getroffen worden sein.

# Fragen

## 7. Was muss der ÜL beachten, wenn sich ein Kind in der Sporthalle verletzt hat?

Der ÜL hat die Aufsichtspflicht für alle Kinder! Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich in vier Stufen eingeteilt:

1. Vorsorgliche Ermahnung,
2. Aufstellen von Geboten und Verboten,
3. Überwachung und
4. notwendiges Eingreifen.

Hat sich ein Kind verletzt, so muss der ÜL sofort Hilfe leisten. Durch die vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung der Regeln („Ihr bleibt so lange ruhig auf der Bank sitzen.“) kann der ÜL sich um das verletzte Kind kümmern.

# Fragen

## 8. Darf der Übungsleiter unter 18 Jahren sein?

Ja, wenn die Person geeignet ist. Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise und Entwicklungsstand/Reife sind Hinweise für eine Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen. Die Erziehungsberechtigten des ÜL müssen gefragt werden und ihre Erlaubnis schriftlich mitteilen.

# Fragen

## 9. Ist der ÜL verantwortlich dafür, wenn nach seiner Übungsstunde die Halle offen steht?

Hat der ÜL die „Schlüsselgewalt“ für die Halle, ist er auch für das Verschließen der Halle verantwortlich – auch wenn nach ihm eigentlich noch Gruppen kommen. Ist von der nachfolgenden Gruppe der ÜL noch nicht anwesend, muss er die Halle verschließen. Hat der ÜL keinen Schlüssel, ist der Hausmeister beziehungsweise der Beauftragte für das Abschließen zuständig. Eine Absprache ist notwendig.

# Fragen

## 10. Muss es auch bei Erwachsenen-Sportgruppen einen Übungsleiter geben?

In der Regel benötigen auch Erwachsenen-Sportgruppen einen Übungsleiter. Er trägt die Verantwortung für die Gruppe, v.a. im Bereich Verkehrssicherungspflicht, Hausrecht, Schlüsselgewalt. Auch wenn die Aufsichtspflicht im Vergleich zu Kinder- und Jugendgruppen nur unterschwellig von Belang ist, muss es einen Entscheidungsträger (vom Verein beauftragt) geben. Ist kein ÜL vom Verein eingesetzt, haften alle Teilnehmer gleichermaßen persönlich bei Schäden.

# Haftung

- Vorsatz – Grobe Fahrlässigkeit – Fahrlässigkeit
- Innen- und Außenverhältnis
- Vereinshaftung § 31a-c BGB

# § 823 BGB Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
  
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

# § 828 BGB Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

# § 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen und körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

## **Vorsatz:**

→ umfasst Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolges

liegt vor, wenn man vorausgesehen hat, dass eigenes Verhalten zu irgendeinem Schaden führen kann, wenn man die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens kennt, den Schaden will oder billigend in Kauf nimmt.

## ***grobe Fahrlässigkeit:***

liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde,  
d.h. wenn die Anstellung einfachster und nahe liegender Überlegungen versäumt und wenn nicht beachtet wurde, was jedem einleuchtet.

## ***leichte Fahrlässigkeit:***

liegt vor, wenn sich im Wesentlichen sorgfältig verhalten wurde, aber erforderliche Punkte noch außer Acht gelassen wurden, also ein gewisser Restvorwurf bleibt.

# Haftungsfreistellung für ÜL

## § 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

# Haftungsfreistellung für ÜL

## § 31a BGB - Haftung des Vereins für Organe

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

# Haftungsfreistellung für ÜL

## § 31b BGB - Haftung des Vereins für Organe

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § [31a](#) Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

# Versicherungen

- Unfallversicherung der ARAG
- Haftpflichtversicherung über ARAG
- Gesetzliche Unfallversicherung VBG
- Private Unfallversicherung?
- Nichtmitgliederversicherung?
- PKW-Zusatzversicherung?
- Vermögensschadenversicherung?

# Datenschutz

## Personenbezogene Daten

- Name
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Familienstand / Anzahl Kinder
  - Beruf
  - Kontaktdaten
  - Fotos
  - Eigentumsverhältnisse
- u.v.m.

# Datenschutz

Für vereinseigene Zwecke

Im Rahmen der Mitgliedschaft zum Vereinszweck (siehe Vereinszweck in Satzung) erforderliche Daten dürfen erhoben werden.

# Datenschutz

Für vereinsfremde Zwecke

z.B. für Fachverbände, Kreissportbund etc.

# Datenschutz

## Hinterfragen:

- Vereinsaushänge
- Interneteinträge
- Übermittlung an Dritte
- Daten von Funktionsträgern
- Veröffentlichung von Ergebnissen
- Fotos

# Datenschutz

- Datenschutzordnung
- Satzungsbestandteil
- Gesetze
- Einwilligungserklärungen
- Datenschutzerklärungen
- Belehrungen
- Fotoerlaubnis

# Erste Hilfe

- Wie alt ist meine letzte Erste Hilfe Ausbildung?
- Wo ist der Erste-Hilfe-Kasten in meiner Sportstätte?
- Habe ich einen Erste-Hilfe-Kasten wenn ich unterwegs bin?

# Danke und einen schönen Abend!

